

Gemeindeordnung Honau

Gestützt auf die Art. 4 + 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Honau folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gemeindegebiet, Gemeindewappen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Honau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Wappen von Honau zeigt über einem blauen Wellenbalken einen grünen Dreiberg.

B. Funktion der Gemeinde

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

C. Handlungsgrundsätze

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

D. Organe

Art. 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde Honau hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Rechnungsprüfungsorgan
 - d. Bürgerrechtskommission (mit Entscheidungsbefugnissen)
- 2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
 - a. Urnenbüro

E. Amtsdauer

Art. 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

F. Unvereinbarkeit von Ämtern

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Für die Unvereinbarkeit von Ämtern gelten die kantonalen Regelungen (§ 34 Gemeindegesetz).

G. Information, Kommunikation

Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die Anschlagstelle und die Homepage der Gemeinde.

II. Stimmberechtigte

A. Stimmrecht

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

B. Petitionsrecht

Art. 9 Petitionsrecht

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

C. Initiative

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10 % der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.

- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Beschluss über den Voranschlag
 - b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
 - c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
 - d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
 - e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

- 2 Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 Wahlen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission
 - b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission
 - d. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen
- 2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats
 - b. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
- 3 Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften

Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

Art. 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Gemeindeinitiativen

Art. 19 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
 - b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission
 - c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats
- 2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 ff.)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7)
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- 4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat erstattet Bericht und stellt Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
 - b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- 2 Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

Art. 24 Funktion des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
 - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
 - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen
 - e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 20 % des Gemeindesteuerertrages überschreiten
 - f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
- 2 Art. 17 lit. d bleibt vorbehalten.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 26 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

Art. 28 Schulausschuss

- 1 Die Gemeinde Honau führt keinen eigenen Schulkreis. Zur Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben im Volksschulbildungsgesetz kann der Gemeinderat Vereinbarungen und/oder Verträge mit Gemeinden oder privaten Organisationen eingehen.
- 2 Besteht die Möglichkeit zur Delegation von Mitgliedern der Gemeinde Honau in eine Schulpflege und/oder Schulkommission einer Gemeinde, in welcher die Lernenden der Gemeinden Honau die Schule besuchen, kann ein Schulausschuss gebildet werden.
- 3 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht analog zu den Kommissionen.

Art. 29 Rechnungskommission

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 2 Die Aufgaben der Rechnungskommission richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.
- 3 Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.

Art. 30 Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats und aus weiteren vier Mitgliedern.
- 2 Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- 3 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
 - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
 - c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 33 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b. Nachtragskredite:
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d liegt.
- c. Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
 - 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. e fällt.

Art. 35 Verfahren beim Voranschlag

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Es gelten folgende Ausnahmen:

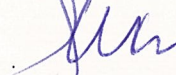
- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2007.

Namens der Gemeindeversammlung



K. Graf, Gemeindepräsident



T. Bucher, Gemeindeschreiber

Anhang I

Karte Gemeindegebiet

